

**Reglement
für die Spezialfinanzierung
"Werterhalt des
Geschäfts- & Wohnhauses"
(Finanzvermögen)**

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Betriebs- und Unterhaltsarbeiten der Finanzliegenschaft. Für das Geschäfts- und Wohnhaus wird ein erfolgsmässig eigener Rechnungskreis geführt (Spezialfinanzierung).
Aeufnung und Ausgleich	Art. 2 ¹ Der Ertragsüberschuss aus der Liegenschaftsrechnung wird jährlich in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 80 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Bis zum Betrag von Fr. 10'000.00 ist die Geschäftsleitung zuständig, höhere Entnahmen für Betriebs- und Unterhaltsarbeiten der Liegenschaft beschliesst der Gemeindeverbandsrat.
Ablieferungen an allg. Finanzhaushalt	Art. 4 Der Gemeindeverbandsrat kann Entnahmen bzw. Ablieferungen an den allgemeinen Haushalt beschliessen. Der Werterhalt der Liegenschaft muss aber gewährleistet bleiben.
Verzinsung	Art. 5 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Revision	Art. 6 Die Revision erfolgt durch das offizielle Kontrollorgan des Gemeindeverbandes Regionaler Sozialdienst Oberhofen.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement wurde durch den Gemeindeverbandsrat am 11. Juli 2017 verabschiedet und an der Gemeindeverbandsversammlung vom 5. Dezember 2017 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Oberhofen, 6. Dezember 2017

Gemeindeverband Regionaler Sozialdienst Oberhofen

Der Präsident


Theodor Wittwer

Der Sekretär


Martin Loretz

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat die Inkraftsetzung dieses Reglements im Amtsanzeiger Nr. 7 vom 15. Februar 2018 bekannt gegeben. Zudem lag das Reglement im Regionalen Sozialdienst ab dem 6. November 2017 während 30 Tagen öffentlich auf.

Oberhofen, 16. Februar 2018

Der Sekretär



Martin Loretz